

Gesetz über Urnenabstimmungen und Wahlen während der Covid-19-Pandemie

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

gestützt auf §§ 63 Absatz 1, 21 Absatz 1, 22 und 23 Absatz 4 der Verfassung vom 17. Mai 1984

beschliesst

I.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz gilt für Gemeinden im Sinne von § 1 Gemeindegesetz.¹⁾

² Das Gesetz bezweckt die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden sowie der Wahrnehmung der politischen Rechte der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten während der Covid-19-Pandemie.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann über Vorlagen und Wahlen in Zuständigkeit der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung ansetzen, wenn

- a die Durchführung einer Gemeindeversammlung aufgrund des Übertragungsrisikos des Coronavirus als nicht verantwortbar erscheint oder verboten wird
- b es sich um dringliche, unaufschiebbare und wichtige Vorlagen oder Wahlen handelt.

² Der Ausschluss der Urnenabstimmung gemäss § 49 Abs. 3 Gemeindegesetz gilt nicht für Budget und Steuerfuss sowie für Wahlen.

³ Der Beschluss des Gemeinderats zur Durchführung einer Urnenabstimmung anstelle einer Gemeindeversammlung ist zu begründen und im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

1) Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden; SGS 180

§ 3 Durchführung von Abstimmungen und Wahlen

¹ Der Termin für die Abstimmung oder die Wahl ist den Stimmberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

² Die Stimmberechtigten sind sachlich und ausgewogen über die Vorlagen zu informieren.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte²⁾ sowie der dazugehörigen Verordnung³⁾ gelten sinngemäss.

§ 4 Budget und Steuerfuss

¹ Budget und Steuerfuss können an einer Urnenabstimmung nicht separat beschlossen werden.

² Eine allfällige Urnenabstimmung über das Budget und den Steuerfuss 2021 ist bis spätestens 31. März 2021 anzusetzen.

³ Werden das Budget und der dazugehörige Steuerfuss an der Urne abgelehnt, hat der Gemeinderat zu prüfen, ob eine ausserordentliche Gemeindeversammlung durchführbar ist oder er eine erneute Urnenabstimmung gemäss den Voraussetzungen in § 2 anordnet.

⁴ Unterlässt es der Gemeinderat, das Budget bis zum 31. März 2021 zu beschliessen oder werden das Budget und der Steuerfuss 2021 an der Urne abgelehnt, so sind die zuständigen Gemeindebehörden ermächtigt, die für ihre Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorzunehmen.

§ 5 Ausserordentliche Beschlussfassung

¹ Der Einwohnerrat kann im Rahmen digitaler Sitzungen oder auf dem Zirkularweg beschliessen, sofern ein physisches Treffen aufgrund des Übertragungsrisikos des Coronavirus als nicht verantwortbar erscheint.

² Finden Sitzungen des Einwohnerrats aufgrund des Übertragungsrisikos des Coronavirus unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder in anderer Form gemäss § 5 Abs. 1 statt, so sind die entsprechenden Unterlagen und Protokolle nach der Sitzung so rasch als möglich in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 6 Rechtsmittel

¹ Für Beschwerden gegen den Beschluss des Gemeinderats betreffend Urnenabstimmungen gelten die Bestimmungen der §§ 172 ff. Gemeindegesetz. Einer allfälligen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Für Beschwerden im Zusammenhang mit einer Urnenabstimmung sind die Bestimmungen der §§ 83 ff. Gesetz über die politischen Rechte anwendbar.

²⁾ Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte; SGS 120

³⁾ Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte; SGS 120.11

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt gemäss §64 Abs. 4 Kantonsverfassung sofort in Kraft und gilt bis zum 30.Juni 2021. Eventualiter, falls das sofortige Inkrafttreten durch den Landrat in der Detailberatung der 2. Lesung nicht mit dem notwendigen 2/3-Mehr beschlossen wird, legt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Das Gesetz kann durch Beschluss des Regierungsrats bis zum 31.Dezember 2021 verlängert werden, sollte die epidemiologische Lage dies erfordern.